

Satzung
über verkaufsoffene Sonntage 2021-2023
vom xx.xx.2021 (Amtsblatt vom xx.xx.2021)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), in Verbindung mit den § 8 Absatz 1 und 2, § 12, § 14 Absatz 1 sowie § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit vom 28. November 2017 (GBl. S. 631), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am xxxx.2021 folgende Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2021-2023 beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet von Karlsruhe für die Jahre 2021, 2022 und 2023

§2
Örtlicher Geltungsbereich

(1) Aus Anlass

- des Stadtfestes am 10. Oktober 2021, 9. Oktober 2022 und 15. Oktober 2023 sowie
 - des Fests der Sinne am 25. April 2021, 8. Mai 2022 und 23. April 2023
- dürfen die örtlichen Verkaufsstellen in der Innenstadt an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch das Durlacher Tor, Kapellen-, Rüppurrer-, Poststraße, Bahnhofplatz, Ebert-, Brauer-, Kriegs-, Yorck-, Blücher-, Moltke- bis Reinhold-Frank-Straße, Adenauerring bis Durlacher Tor.

(2) Aus Anlass

- der Durlacher Kerwe am 19. September 2021, 18. September 2022 und 17. September 2023 sowie
 - der Veranstaltung „Durlach blüht auf“ am 25. April 2021, 8. Mai 2022 und 23. April 2023
- dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Stadtteil Durlach an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(3) Aus Anlass der Mühlburger Kerwe am 12. September 2021, 11. September 2022 und 10. September 2023 dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Stadtteil Mühlburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§3 Sonstiges

Während der zugelassenen Zeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes und die Bestimmungen nach § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

§5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister